

## TSV-Breitbrunn-Gstadt e.V.: Abteilungsordnung

### Vorbemerkung

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet gemäß Satzung § 9 der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### § 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Abteilungen sind als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart war. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach § 6 der Satzung zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen schriftlich an die Abteilungsleitung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Eine entsprechende Einladung ist auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

### § 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Die Verwaltung der Mitgliederdaten obliegt der Mitgliedsverwaltung des Vereins.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

### § 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zu.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die ihnen zustehenden Finanzmittel selbstständig und legen die damit zu vollziehenden Aufgaben zusammen mit den zugeordneten Finanzierungsdaten über einen Haushaltsplan jährlich dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vor. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten in dem, durch den Haushaltsplan, vorgegebenen Rahmen (maximal bis in Höhe des unter § 7 der Finanzordnung festgelegten Betrag) einzugehen, soweit diese durch die der Abteilung zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Werbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerten Zuwendungen.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

#### **§ 5 Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Schriftführer

Die Abteilungsleitung kann durch die Abteilungsversammlung um einen Jugendleiter und weitere Führungsfunktionen erweitert werden.

Der 1. Abteilungsleiter ist berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in den Belangen der Abteilung zu vertreten. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter, wenn er vom Abteilungsleiter dazu beauftragt wurde, diese Aufgabe. Kommt der Abteilungsleiter auf längere Sicht oder auf Dauer seiner Funktion nicht nach, dann können dessen Aufgaben auch ohne Beauftragung durch den Abteilungsleiter von seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter einberufen. Für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (6) Festlegung von Sonderleistungen
- (7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- (9) Genehmigung des Haushaltsplans der Abteilung

#### **§ 7 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses des Hauptvereins.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am ..... beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Breitbrunn,.....